

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1959

Nummer 21

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

#### A. Landesregierung.

Bek. 21. 2. 1959, Behördliches Vorschlagswesen. S. 389.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

#### C. Innenminister.

##### I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 24. 2. 1959, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40). S. 391.

##### VI. Gesundheit:

23. 2. 1959, Änderung der Satzung der nordrheinischen Ärzteversorgung. S. 391.

#### D. Finanzminister.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 6. 2. 1959, Örtliche Zuständigkeit zur Ablegung der Fahrlehrerprüfungen. S. 391.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 20. 2. 1959, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Sozialgerichts Köln. S. 392.

Bek. 21. 2. 1959, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffherlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffherlaub-nisscheinverordnung. S. 392.

RdErl. 23. 2. 1959, Jahresabrechnung der nichtpauschalisierten Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1958 und Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge. S. 393.

#### H. Kultusminister.

Bek. 16. 1. 1959, Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Republik. S. 394.

#### J. Minister für Wiederaufbau.

#### K. Justizminister.

#### Notiz.

19. 2. 1959, Erteilung des Exequaturs an den Bolivianischen Wahl-konsul in Düsseldorf. S. 394.

#### Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 9 v. 25. 2. 1959. S. 395/96.

## A. Landesregierung

### Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 21. 2. 1959

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 24. Sitzung am 19. 2. 1959 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt.

1. Geschäftvereinfachung bei der Überwachung von Bewährungsaflagen.

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizinspektor H. Bauer,  
M. Gladbach, Amtsgericht.

2. Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens zwischen Finanzkassen und dritten Personen.

Belohnung: 25,— DM

3. Vereinfachung des Geschäftsbetriebes (Versorgungs-verwaltung).

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter W. Kösters,  
Essen, Versorgungsamt.

4. Verbesserung bei der Kostenfestsetzung (Flurbereinigung).

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Vermessungstechniker H. Hagemann,  
Münster, Amt für Flurbereinigung  
und Siedlung.

5. Aufnahme des Dienststempels in Vordrucke (Finanz-verwaltung).

Belohnung: 50,— DM

6. Beitrag zur Durchführung statistischer Qualitäts-kontrollen.

Belohnung: 100,— DM

7. Änderung in der Lohnabrechnung (Polizeiverwaltung).

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsinspektor H. Scheer,  
Wuppertal, Kreispolizeibehörde.

8. Einführung eines „Gesundheitspasses“ für die Polizei.

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Polizeiobermeister H. Spielmanns,  
Kempen, Kreispolizeibehörde.

Zu Nr. 2, 5 und 6 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten

des Landes,  
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie  
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1959 S. 389.

**C. Innenminister**  
**I. Verfassung und Verwaltung**

**Aenderung der Liste  
der Offentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Offentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 24. 2. 1959 —  
I D 1/23 — 24.13

Name u. Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
---------------------	--------------------	---------------------------	------------------------

**I. Neuzulassungen**

keine

**II. Löschungen**

Spottke, Reinhold	28. 2. 1883	Essen-Stadtwald, Hagelkreuz 46	S 14
----------------------	-------------	-----------------------------------	------

**III. Aenderung des Orts der Niederlassung**

Giebelhausen, Gerhard	19. 12. 1908	Witten (Ruhr), Poststraße 28	G 10
Jung, Egon	29. 4. 1926	Duisburg, Güntherstraße 33	J 5
Meier, Rudolf	6. 2. 1916	Porz a. Rhein, Bahnhofstraße 47	M 17
Pansing, Otto	14. 3. 1907	Leverkusen-Wiesdorf, Nobelstraße 2	P 7
Semper, Karl-Heinz	6. 10. 1909	Bergheim (Erft), Füssenerichstraße 26	S 32
Spitthöver, Rudolf	6. 11. 1911	Warendorf, Zurmühlenstraße 5	S 3
Steib, Josef	11. 7. 1922	Düsseldorf, Beckerstraße 9	S 40
Vedder, Heinrich	27. 5. 1920	Dinslaken, Duisburger Straße 101	V 1

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34) und Bek. v. 13. 1. 1959 (MBI. NW. S. 107).

— MBI. NW. 1959 S. 391.

**VI. Gesundheit**

**Aenderung der Satzung  
der nordrheinischen Ärzteversorgung**

**Vom 23. Februar 1959.**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 1958 folgende Änderung der Satzung der nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (MBI. NW. S. 2645) beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1959 — VI A/4 — 14.066.03 — genehmigt worden ist.

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird in der 6. Zeile das Wort „dauernd“ gestrichen.
2. In § 21 Abs. 2 wird in der 3. Zeile die Bruchzahl „ $\frac{5}{10}$ “ geändert in „ $\frac{3}{10}$ “.

— MBI. NW. 1959 S. 391.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**

**Örtliche Zuständigkeit  
zur Ablegung der Fahrlehrerprüfungen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 6. 2. 1959 — IV/B — 24 — 00 — 6/59

Die Fahrlehrerverordnung vom 23. Juli 1957 (BGBI. S. 769) enthält keine zwingenden Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Erlaubnisbehörden. Um insoweit ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, haben die Länder vereinbart, daß das Verwaltungsverfahren von der für den Wohnsitz des Bewerbers zustän-

digen Erlaubnisbehörde durchgeführt wird. Für die Frage, was als „Wohnsitz“ des Bewerbers anzusehen ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen (§ 7 BGB). Bei Bewerbern, die lediglich zu einem von vornherein befristeten Kursusbuch an einer Fahrlehrerschule am Orte der Schule oder vielleicht sogar in der Schule selbst Wohnung nehmen, dürfte in der Regel eine Wohnsitzbegründung im Sinne von § 7 BGB nicht anerkannt werden. Beantragt jedoch ein Bewerber, der im Interesse einer gründlichen Ausbildung eine Fahrlehrerfachschule besucht, die Prüfungsausschuß ablegen zu dürfen, so kann die Erlaubnisbehörde (Heimatbehörde) solchen Anträgen unbedenklich entsprechen. Einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 21 Fahrlehrerverordnung durch mich bedarf es in solchen Fällen im Hinblick darauf nicht, daß die Fahrlehrer- verordnung eine ausdrückliche Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit nicht enthält.

An die Regierungspräsidenten,  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
und Landkreise.

— MBI. NW. 1959 S. 391.

**G. Arbeits- und Sozialminister**

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises  
des Sozialgerichts Köln**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers  
v. 20. 2. 1959 — I A 1 — 1237

Der Dienstausweis Nr. 110 des Sozialgerichts-Ange- stellten Josef Reuß, geboren am 1. 4. 1909, wohnhaft in Aachen, Lothringer Straße 68/70, ausgestellt am 15. 12. 1954 vom Sozialgericht Köln, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Sozialgericht Köln — Zweigstelle Aachen — in Aachen, Theaterstraße 16, zuzuleiten.

— MBI. NW. 1959 S. 392.

**Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnis- scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnis- scheinverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers  
v. 21. 2. 1959 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Leo Josef Becker, Einruhr	B 14/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
G. Herwartz, Eilendorf	B 10/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
J. Rex, Klinkum	C 3/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
C. Vogel, Aachen, Boxgraben 131/133	D 2/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Anton Zöllig, Fronhardt b. Oberpleis (Siegkreis)	C 7/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn
Johann Tentler Niederdollendorf, Weiherstraße 13	A 23/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn
Aloys Kleu, Huvermühle, Post Much	B 88/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Josef Bainczyk, Rheine (Westf.), Michaelstraße 4	C 2/56	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld/W.
Herbert Steinbeck, Eldagsen Nr. 8, Krs. Minden i. Westf.	D 1/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Minden
Friedrich Olms, Mülheim (Ruhr), Heißener Straße 50	C 5/57	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Essen
Walter Bast, Wülfrath, Hackestraße 10	C 27 L/57	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Engelbert Stuber, Lüdenscheid, Honseler Straße 32	B 32/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen

— MBl. NW. 1959 S. 392.

### Jahresabrechnung der nichtpauschalisierten Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1958 und Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers  
v. 23. 2. 1959 — IV A 2 — 5141

#### I. Allgemeines.

In Anpassung an die ab 1. 4. 1958 vorgenommene Umwandlung der Vierteljahresstatistik der offenen und geschlossenen Fürsorge in eine Jahresstatistik wird auch die bisherige vierteljährliche Abrechnung der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach den Formblättern I, KFH 1, KFH 2, KFH 3 und KFH 7 auf eine Jahresabrechnung umgestellt. Diese Abrechnung bleibt wie bisher mit der Fürsorgestatistik verbunden.

#### II. Jahresstatistik der offenen und geschlossenen Fürsorge.

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Statistik ist die Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe vom 23. April 1958 (BAnz. Nr. 81). Der Bundesminister des Innern hat die ab 1. 4. 1958 zu verwendenden Formblätter der Fürsorgestatistik und der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe sowie die Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge im Gemeinsamen Ministerialblatt 1958 S. 379 bekanntgegeben. Inzwischen hat das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen den kreisfreien Städten und Landkreisen das Formblatt I der „Jahresstatistik der öffentlichen Fürsorge“ sowie die Erläuterung zur Statistik der öffentlichen Fürsorge in ihrer ab 1. 4. 1958 anzuwendenden Fassung zugeleitet. Das Formblatt II „Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge“ bleibt in der bisherigen Fassung unverändert. Von einer nochmaligen Bekanntgabe der zu verwendenden Formblätter und der Erläuterung zur Statistik der öffentlichen Fürsorge wird daher abgesehen.

T. Die Jahresstatistiken nach den Formblättern I und II sind wie bisher von den Bezirksfürsorgeverbänden und Landesfürsorgeverbänden spätestens bis zum 15. Mai eines jeden Jahres an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen einzusenden.

#### III. Jahresabrechnung der nichtpauschalisierten Kriegsfolgenhilfe.

Mit dem Bezugserlaß (MBI. NW. S. 1659) habe ich bereits die abrechnungsfähigen Aufwendungen der nichtpauschalisierten Kriegsfolgenhilfe näher erläutert. Diese Ausgaben und Einnahmen der nichtpauschalisierten Kriegsfolgenhilfe sind nach meinem RdErl. v. 1. 7. 1958 vierteljährlich nachzuweisen. Die Vorlagetermine bleiben auch weiterhin bestehen. Hinsichtlich der Abrechnung und Buchung der Aufwendungen für das vierte

Rechnungsvierteljahr 1958 verweise ich auf meinen RdErl. v. 10. 2. 1959 — n. v. — I A 2 — 2625. 4003 — IV A 2 — 5141.

Für die Jahresabrechnung der nichtpauschalisierten Kriegsfolgenhilfe sind die Formblätter I, KFH 1, KFH 2, KFH 2a bis d, KFH 3 (GMBI. 1958 S. 380-391) zu verwenden. Die Formblätter nach meinem RdErl. v. 23. 3. 1956 (MBI. NW. S. 793) u. v. 4. 2. 1957 (MBI. NW. S. 489) sind nicht mehr zu verwenden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß die Angaben in der Jahresabrechnung mit dem Gesamtergebnis der jeweiligen vier Vierteljahresnachweisungen nach meinem Runderlaß vom 1. 7. 1958 übereinstimmen müssen.

Die Jahresabrechnung der Bezirksfürsorgeverbände nach den Formblättern I und KFH 1 ist dem Regierungspräsidenten (Bezirksabrechnungsstelle) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Regierungspräsidenten legen mir die Zusammenstellung der Bezirkszahlen nach den Formblättern KFH 2, KFH 2a bis d und KFH 3 in dreifacher Ausfertigung zusammen mit einer Ausfertigung der Jahresabrechnung der Bezirksfürsorgeverbände nach den Formblättern I und KFH 1 bis zum 1. Mai eines jeden Jahres vor.

Die Landesfürsorgeverbände legen mir die Jahresabrechnung zum gleichen Termin unter Verwendung der Abrechnungsvordrucke Formblatt I, KFH 1, KFH 2, KFH 2a bis d und KFH 3 in dreifacher Ausfertigung vor.

Der RdErl. v. 23. 3. 1956 (MBI. NW. S. 793) und Abschnitt 2 mit den Anlagen 1-5 des RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBI. NW. S. 489) werden aufgehoben.

Bei dieser Gelegenheit teile ich mit, daß in Kürze eine Neufassung der Abrechnungsrichtlinien gemäß Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers — III A 1 — Nr. 651/1 — Kom.F. Tgb. Nr. 4891/I — v. 26. 4. 1950 (n. v.) erfolgen wird.

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1659).

An die Regierungspräsidenten,  
die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,  
die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1959 S. 393.

### H. Kultusminister

#### Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Republik

Bek. d. Kultusministers v. 16. 1. 1959 — Z 3 — 33/12 — 152/58

Das am 8. Mai 1957 unterzeichnete Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Republik ist am 9. Mai 1958 ratifiziert und im Bundesgesetzblatt 1958, Teil II, S. 336, veröffentlicht worden. Das Abkommen ist am 9. Juni 1958 in Kraft getreten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zu dem Abkommen sein Einverständnis erklärt.

— MBI. NW. 1959 S. 394.

### Notiz

#### Erteilung des Exequaturs an den Bolivianischen Wahlkonsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 19. Februar 1959  
I B 3

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Walter Blanke am 11. Februar 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Detmold.

— MBI. NW. 1959 S. 394.

## Hinweis

### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 25. 2. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
-------	-----------------------------------	-------

23. 2. 59, Verordnung NW PR Nr. 2/59 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen . . . 785 35

— MBl. NW. 1959 S. 395/96.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.